GEMEINDE
VITZNAU

GEMEINDEVERWALTUNG

Adresse Dorfplatz 6, 6354 Vitznau
Abteilung Teilungsamt
Tel. 041 399 02 20
E-Mail gemeindeverwaltung@vitznau.ch

Todesfall – was ist zu tun?

Tagtäglich erleben wir, dass der Tod in das Leben einbricht. Gerade wenn jemand aus dem Kreis unserer nächsten Angehörigen stirbt, machen wir eine besonders schmerzliche Erfahrung.

Dieses Merkblatt soll den Betroffenen in dieser aussergewöhnlichen und schwierigen Situation eine Hilfe sein.

1. Wichtige Telefonnummern

Polizei-Notruf		117
Gemeindeverwaltung, Anmeldung Todesfall		041 399 02 20
Gemeindeverwaltung, Teilungsamt		041 399 02 25
Katholisches Sekretariat Luzerner Seepfarreien		041 392 00 92
Evangelisch-Reformiertes Pfarramt		041 390 19 05
Todesanzeigen, Leidzirkulare, Danksagungen	Bucher Druckmedien AG Vitznau	041 397 03 03
	Publicitas AG Luzern	041 227 57 57
Bestattungsinstitute unserer Region	Betschart und Eichhorn, Brunnen	041 820 00 20
	Mischler Bestattungen, Weggis	041 397 07 24
	Arnold & Sohn, Luzern	041 210 42 46
	Egli Bestattungen, Luzern	041 211 24 44

2. Was ist zu tun bei einem Todesfall

Nach Möglichkeit soll der behandelnde Arzt oder Hausarzt benachrichtigt werden. Falls dieser nicht erreichbar ist, den Notfallarzt verständigen. Die Todesbescheinigung muss vom Arzt ausgestellt werden. Ohne diese Bescheinigung können die Behörden nicht tätig werden.

3. Meldung eines Todesfalles

Angehörige melden den Todesfall innerhalb von **2 Tagen** der Einwohnerkontrolle / Gemeindekanzlei, wo auch alle Formalitäten mit den Angehörigen im Zusammenhang mit der Bestattung geklärt und organisiert werden. Die Angehörigen müssen keine Meldung an das Regionale Zivilstandsamt Stadt Luzern machen.

Todesfall im Wohnort
Der Gemeindekanzlei sind die ärztliche Todesbescheinigung (sofern diese nicht direkt vom Arzt der Gemeindekanzlei zugestellt wird) und das Familienbüchlein einzureichen.

Bei verstorbenen ausländischen Staatsangehörigen sind zusätzlich der Reisepass, der Geburtsschein und der Eheschein mitzubringen.

Die Gemeindekanzlei leitet dann die erforderlichen Unterlagen an das Regionale Zivilstandsamt Stadt Luzern weiter. Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

Todesfall auswärts (z.B. im Spital, Heim)
Stirbt eine Person auswärts (z.B. in einem Spital, Heim), so leitet die Spital- oder Heimverwaltung die erforderlichen Unterlagen direkt an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes weiter. Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

4. Einsargung, Kremation, Bestattungsfristen

Einsargung und Überführung
Der Auftrag zum Einsargen darf in jedem Fall erst *nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt* werden. Für die Einsargung und Überführung in die Leichenhalle bzw. ins Krematorium haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Ferner ist beim Bestattungsunternehmer ein Grabkreuz (für Reformierte ohne Korpus) mit Beschriftung in Auftrag zu geben.

Angaben zur Bestattung
Mit der Gemeindekanzlei (Friedhofverwaltung) ist die Organisation der Bestattung abzusprechen. Es ist die Art der Bestattung (Urnen- oder Erdbestattung) bekannt zu geben und ob die Beisetzung in ein neues Grab, in ein bereits bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab erfolgt.

Bestattungsarten
Urnengrab / Erdbestattungsgrab / Gemeinschaftsgrab (Urnengrab) / Kindergrab (Urnen- oder Erdbestattung) / Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung)

Kremation
Die Gemeindekanzlei oder das Bestattungsinstitut vereinbart den Termin für die Einäscherung im Krematorium Luzern oder Schwyz und teilt den Angehörigen mit, wann die Urne beim Krematorium abgeholt werden kann. Das Krematorium benötigt vom Datum des Todes bis zur Übergabe der Urne ca. 6 Arbeitstage. Die Urne kann von den Angehörigen selber oder durch das Bestattungsinstitut abgeholt werden. Man kann zwischen einer Holz- oder Tonurne wählen.

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab kann **nur die Mehrwegurne** verwendet werden, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt. Blumenschmuck, der von Angehörigen auf das Gemeinschaftsgrab gelegt wird, wird nach dem Verwelken durch den Werkdienst entsorgt.

Bestattungsfristen
Eine Erdbestattung muss innerhalb von **4 Tagen** (96 Stunden) erfolgen. Für eine Urnenbestattung wird keine Frist vorgeschrieben.

5. Meldung beim Pfarramt

Nach der Benachrichtigung der Gemeindekanzlei haben Angehörige einer Kirche den Todesfall beim zuständigen Pfarramt zu melden. Es ist mit dem jeweiligen Pfarramt das Datum und die Zeit der kirchlichen Bestattung zu vereinbaren **und diese der Gemeindekanzlei mitzuteilen** (siehe auch Informationen der Kirchgemeinden). Konfessionslose besprechen die Beisetzung mit der Friedhofverwaltung bzw. dem Gemeindeammannamt.

6. Zuständigkeit

Für alle Belange, die den Friedhof und die Leichenhalle betreffen, ist ausschliesslich die Friedhofverwaltung der Gemeinde zuständig. Sie veranlasst auch die Graböffnung.

7. Weitere Hinweise

Benachrichtigung
Nächste Angehörige telefonisch, per Fax oder per E-Mail benachrichtigen. Arbeitgeber, Versicherungen, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, Vereinsvorstände, Banken, Post, Wohnungsvermieter usw. informieren.

Leidzirkulare und Todesanzeigen
Daten und Zeiten unbedingt vor dem Druckauftrag mit dem Pfarramt und der Einwohnerkontrolle absprechen. Wenden Sie sich an eine Druckerei oder an eine Inseratenannahmestelle der Zeitungen (siehe wichtige Telefonnummern). Diese werden Ihnen gerne beim Aufsetzen der Todesanzeige behilflich sein. Auf Wunsch werden die Anzeigen direkt an die Zeitungen weitergeleitet. Verlangen Sie von der Druckerei die nötige Anzahl Kuverts, damit diese unverzüglich adressiert werden können.

Danksagungskarten
Verlangen Sie die Kuverts im Voraus zum Adressieren und wählen Sie möglichst bald ein Erinnerungsbild aus zum Reproduzieren. Danksagungskarten werden üblicherweise rund eine Woche vor dem „Dreissigsten“ verschickt.

8. Teilungsamt

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten. Diese Amtsstelle setzt sich in der Regel **nach** der Bestattung mit der ihr gemeldeten Kontaktperson in Verbindung. Für Auskünfte bezüglich Verfügbarkeit über Bank- und Postkonten bitten wir Sie, sich direkt mit der entsprechenden Bank bzw. Post in Verbindung zu setzen.

9. Bestattungszeiten / Ablauf der Beerdigung

Angehörige der **Katholischen Kirche** besammeln sich in der Regel um 09.00 oder 09.30 Uhr in der Kirche zum Abschiedsgottesdienst. Anschliessend erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof.

Angehörige der **Reformierten Kirche** besammeln sich in der Regel um 14.00 Uhr (samstags 09.00 Uhr) auf dem Friedhof zur Beisetzung. Der Abdankungsgottesdienst findet anschliessend an die Bestattung in der Kirche statt.

Erfolgt **keine kirchliche Bestattung** z.B. bei konfessionslosen Verstorbenen, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und ist für die Durchführung verantwortlich.

Am Samstagnachmittag und am Sonntag finden keine Beerdigungen statt.

10. Bestattungs-, Grab- oder Konzessionsgebühren

Einwohner von Vitznau
Für Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Vitznau hatten, übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für die Einäscherung/Kremation sowie für die Tonurne. Ebenso sind die Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen unentgeltlich. Die Kosten für die Beisetzung im Gemeinschaft- oder Familiengrab sind nachstehend aufgeführt.

Urnengrab (Reihengrab)
Als Bestattungskostenanteil stellt die Gemeinde in Rechnung:

Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Fr.	400.–
Auswärtige	Fr.	1'200.–

Erdbestattung (Reihengrab)
Als Bestattungskostenanteil stellt die Gemeinde in Rechnung:

Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Fr.	800.–
Auswärtige	Fr.	1'500.–

Gemeinschaftsgrab
Als Bestattungskostenanteil stellt die Gemeinde in Rechnung:

Einwohner mit Wohnsitz Vitznau	Fr.	600.–
Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Fr.	900.–
Auswärtige	Fr.	1'200.–
Stein mit Meisselung für alle	Fr.	600.–

Familiengrab (Grabesruhe 40 Jahre)
Für die Beisetzung im Familiengrab stellt die Gemeinde folgende Kosten in Rechnung:

2er Familiengrab

Einwohner mit Wohnsitz Vitznau	Fr.	4'000.–
Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Fr.	5'500.–
Auswärtige	Fr.	7'000.–

3er Familiengrab

Einwohner mit Wohnsitz Vitznau:	Fr.	5'000.–
Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Fr.	6'500.–
Auswärtige	Fr.	8'000.–

Sofern bestehende Grabkonzessionen für Familiengräber noch nicht abgelaufen sind, kann allenfalls die Grabesruhe gegen eine Gebühr verlängert werden.

11. Grabgestaltung

Die Vorschriften können dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Vitznau entnommen werden.

12. Ergänzung der Pfarrämter

Römisch-Katholisch	Evangelisch-Reformiert
Krankensalbung Einmal pro Jahr wird während eines Gottesdienstes die Krankensalbung gespendet. **Fürbittgebet** Die Verkündigung des Todes erfolgt am Schluss eines Gottesdienstes. Im Anschluss daran wird das Fürbittgebet gehalten. **Meldung an das Pfarramt** - Personalien des/der Verstorbenen und Zeit des Hinschieds bekannt geben - über Urnen- oder Erdbestattung bzw. Bestattung im Gemeinschaftsgrab informieren - Datum für Beerdigung und Trauergottes-	**Meldung an das Pfarramt** - Datum für die Beerdigung und Abdankungsfeier absprechen - Gestaltung der Abdankung besprechen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit erfüllt. - Datum für das vorausgehende Trauergespräch vereinbaren - Name und Telefonnummer der Kontaktperson in der Trauerfamilie dem Pfarrer angeben. **Weitere Hinweise** - Die Trauerfamilie nimmt in den vorderen Bänken der Kirche Platz

dienst absprechen (Bestätigung durch die Gemeinde)
- Datum für den „Dreissigsten“ festlegen
- für den Lebenslauf ist die Trauerfamilie besorgt. Die Seelsorger sind dankbar, wenn sie diese Unterlagen spätestens einen Tag vor der Beerdigung erhalten. Sie begrüssen es, wenn der Lebenslauf von Angehörigen vorgetragen wird.
- Kontaktperson in der Trauerfamilie bekannt geben
- eine Organistin begleitet den Gottesdienst. Zusätzliche Musik (Solisten) ist Sache der Trauerfamilie.

Weitere Hinweise
- Beim Gottesdienst nehmen die Trauerfamilien in den vordersten Bankreihen Platz
- zum Trauergottesdienst kann ein Kranz oder Blumengebinde in die Kirche gebracht werden
- während der Gabenbereitung wird eine Kollekte aufgenommen für seelsorgliche oder soziale Zwecke
- die Kosten für die kirchliche Beerdigung, den Gottesdienst und den Dreissigsten übernimmt die Kirchgemeinde
- Gedächtnisse und Stiftjahrzeiten sind mit dem Pfarramt zu vereinbaren.

Nachfolgend die entsprechenden Kosten:

Jahresgedächtnis	Fr.	20.–
Stiftjahrzeit 10 Jahre	Fr.	150.–
Stiftjahrzeit 20 Jahre	Fr.	250.–
Stiftjahrzeit 25 Jahre	Fr.	300.–

Leidmahl
Auf Wunsch macht der Seelsorger am Schluss des Gottesdienstes Hinweise auf die Einladung zum Leidmahl.

Aus der Kirche ausgetreten
Der Kirchenaustritt beinhaltet auch den Verzicht auf eine kirchliche Bestattung. Grundsätzlich soll der Wunsch des/der Verstorbenen respektiert werden. Der Zivilstandsbeamte hilft Ihnen weiter. Wenn aber die Hinterbliebenen Mitglieder der Kirche sind und eine Bestattung durch die Kirche wünschen, muss nach einer angemessenen Lösung gesucht werden.

- für den Blumenschmuck sorgen die Angehörigen z.B. Leichenhalle, Grab, Sarg. bzw. Urnenbouquet, Blumen zum Abschiednehmen
- für Blumen in der Kirche ist die Sigristin besorgt. Zusätzlicher Schmuck ist möglich, muss aber von der Trauerfamilie veranlasst und bezahlt werden
- den musikalischen Teil des Abdankungsgottesdienstes gestaltet die Organistin. Zusätzliche Instrumentalist/innen sind denkbar (Kosten etwa Fr. 300.- pro Instrument)
- schriftliche Unterlagen zum Lebenslauf sind für den Pfarrer eine grosse Hilfe. Er ist dankbar, wenn er diese spätestens einen Tag vor der Beisetzung erhält
- die Kollekte zur Unterstützung einer wohltätigen Institution kann von der Trauerfamilie bestimmt werden
- für Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche sind die Dienste von Pfarrer, Organistin und Sigristin sowie die Benützung der Kirche kostenlos.

Leidmahl
Die Einladung zu einem Imbiss für Verwandte, Auswärtige, Delegationen, Freunde oder die Abdankungsgemeinde entspricht der Tradition. Der Pfarrer gibt entsprechende Hinweise im Gottesdienst gerne bekannt.

Abkündigung
Im Sonntags-Gottesdienst werden jeweils die Namen der in der vergangenen Woche beerdigten Gemeindeglieder verlesen. Die Anwesenheit der Trauerfamilie im auf die Beerdigung folgenden Gottesdienst entspricht der reformierten Tradition.

Aus der Kirche ausgetreten
Voraussetzung für eine kirchliche Abdankung ist die Mitgliedschaft der verstorbenen Person in der Evangelisch-Reformierten Kirche. Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen sind möglich – der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem Präsidium der Kirchenpflege.

VITZNAU

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?	**Siehe ausführliche Angaben unter Ziffer :**
☐ Hausarzt bzw. behandelnden Arzt benachrichtigen	Ziffer 2
☐ Pfarramt informieren	Ziffern 1, 5 und 12
☐ Konfessionslose vereinbaren die Beisetzung mit dem Gemeindeammannamt bzw. dessen Stellvertretung	Ziffern 5 und 9
☐ Entscheid über Kremation, Erdbestattung bzw. über Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab	Ziffer 4
☐ Meldung an die Gemeindekanzlei erstatten, spätestens am zweiten Tag nach dem Todesfall	Ziffern 1, 3, 4 sowie 8 – 11
☐ Auftrag an das Bestattungsinstitut erteilen	Ziffern 1 und 4
☐ Information der Angehörigen etc. per Telefon, Fax oder E-Mail	Ziffer 7
☐ Todesanzeige und Leidzirkular in Auftrag geben (Kuverts beschriften)	Ziffern 1 und 7
☐ Leidmahl organisieren	
☐ Lebenslauf verfassen	